

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über den Ehe- und Familiennamen
— Drucksachen 7/650, 7/3119, 7/3268 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dürr**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Schwarz**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 147. Sitzung am 31. Januar 1975 beschlossene Gesetz über den Ehe- und Familiennamen — Drucksachen 7/650, 7/3119 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. März 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller

Vorsitzender

Dürr Dr. Schwarz

Berichterstatter

Anlage

Gesetz über den Ehe- und Familiennamen

1. **Zu Artikel 1** Nr. 3 (§ 1617 BGB), Nr. 5 (§ 1720 BGB), Nr. 9 (§ 1758 BGB), **Artikel 2** Nr. 2 (§ 13 a EheG), **Artikel 3** Nr. 5 (§ 15 d PStG), **Artikel 5** (Übergangs- und Schlußvorschriften)

- a) In Artikel 1 Nr. 3 wird § 1617 BGB wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Kind“ durch die Worte „den Geburtsnamen des Kindes“ ersetzt.

- bb) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 und 3 gemeinsam abgeben. Für den Namen von Abkömmlingen des Kindes gelten Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend.“

- b) In Artikel 1 Nr. 5 wird § 1720 BGB wie folgt gefaßt:

„§ 1720

Ein nach § 1355 bestimmter Ehename der Eltern erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Satz 1 gemeinsam abgeben. § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) In Artikel 1 Nr. 9 wird § 1758 Abs. 1 BGB wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „als Geburtsnamen“ eingefügt.

bb) Der zweite Halbsatz des Satzes 1 wird gestrichen.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kind“ die Worte „als Geburtsnamen“ eingefügt.

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn dies mit dem Ehegatten des Kindes im Annahmevertrag vereinbart ist.“

- d) In Artikel 2 Nr. 2 werden § 13 a Abs. 4 und 5 EheG wie folgt gefaßt:

„(4) Ergibt sich aus einer Erklärung nach Absatz 2 eine Änderung gegenüber dem bis-

her von den Ehegatten geführten Namen, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Satz 1 gemeinsam abgeben. Die Erklärungen sind spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Abgabe der Erklärung nach Absatz 2 abzugeben.

(5) Auf die Erklärungen ist § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

- e) In Artikel 3 Nr. 5 wird § 15 d Abs. 1 Satz 2 PStG wie folgt gefaßt:

„Gleiches gilt für die Erklärung, durch die ein Kind und sein Ehegatte die Namensänderung der Eltern des Kindes auf ihren Ehenamen erstrecken.“

- f) Artikel 5 Nr. 1 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Namensänderung erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Satz 1 gemeinsam abgeben. Die Erklärungen sind spätestens vor Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abzugeben.

Auf die Erklärungen ist § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“

2. **Zu Artikel 5 Nr. 1 Abs. 1**

Artikel 5 Nr. 1 Abs. 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Haben Ehegatten nach dem 1. April 1953 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen, ...“

3. **Zu Artikel 5 Nr. 1 Abs. 6**

In Artikel 5 Nr. 1 Abs. 6 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.

4. **Zu Artikel 5 Nr. 5**

In Artikel 5 Nr. 5 werden die Worte „1. Juli 1975“ durch die Worte „1. Januar 1976“ ersetzt.